

---

# KANTONALE ABSTIMMUNG

---

**vom 19. Mai 2019**

**Teilrevision  
der Kantonsverfassung  
(Art. 44, 52 und 85a)**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**



**TEILREVISION**  
**DER KANTONSVERFASSUNG**  
**(ART. 44, 52 UND 85a)**

**ABSTIMMUNGSFRAGE**

« Wollen Sie die Änderungen der Artikel 44, 52 und 85a der Kantonsverfassung annehmen? »

**ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

Der Grosse Rat und der Staatsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Änderungen der Artikel 44, 52 und 85a der Kantonsverfassung anzunehmen, welche vom Parlament mit 85 zu 1 und 26 Enthaltungen verabschiedet wurden.

# WORUM GEHT ES?

Die vorliegende Teilrevision betrifft die Artikel 44, 52 und 85a der Kantonsverfassung. Konkret betrifft die Revision die beiden folgenden Punkte:

- Das Datum der konstituierenden Session des Grossen Rates (Art. 44 KV).
- Die Änderung der Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang bei den kantonalen Wahlen (Art. 52 und 85a KV).

## **1. Datum der konstituierenden Session des Grossen Rates**

Die Wahl der kantonalen Behörden (Grossrat und Staatsrat) findet alle vier Jahre am ersten Sonntag im März statt. Nach seiner Erneuerung werden die Mitglieder des Grossen Rates vom Staatsrat zu einer konstituierenden Session einberufen. Mit dieser Sitzung treten die neu gewählten Abgeordneten und Suppleanten ihr Amt an. Anlässlich der konstituierenden Session validiert das Parlament die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates und vereidigt anschliessend die Gewählten.

Gemäss geltender Kantonsverfassung findet die konstituierende Session des Grossen Rates am vierten Montag nach dessen Gesamterneuerung statt. Dieses Datum stellt eine Schwierigkeit dar.

Mit diesem Datum ist es nämlich möglich, dass eine Beschwerde gegen den zweiten Wahlgang der Staatsratswahl am Tag der konstituierenden Session des Grossen Rates hinterlegt wird. Von dieser Beschwerde würde daher das Parlament erst nach der konstituierenden Session Kenntnis nehmen können. Wie aber bereits weiter oben erwähnt, muss die Wahl der Mitglieder des Staatsrates an der konstituierenden Session validiert werden.

Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, validiert der Grosse Rat derzeit die Wahl des Staatsrates sowie die Vereidigung seiner Mitglieder „unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde“. Diese Vorgehensweise ist nicht zufriedenstellend und rechtfertigt eine Änderung von Artikel 44 der Kantonsverfassung.

Gemäss dem neuen Art. 44 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung findet die konstituierende Session des Grossen Rates am siebten Montag nach seiner Gesamterneuerung statt. Diese Frist stellt sicher, dass allfällige ge-

gen die Wahl der kantonalen Behörden hinterlegte Beschwerden vor der konstituierenden Session bekannt sind.

Die Resultate der Staatsratswahl (zweiter Wahlgang) würden daher am Freitag der vierten Woche, der auf die Grossratswahl folgt, im Amtsblatt publiziert (es wurde die dreiwöchige Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang der Staatsratswahl berücksichtigt; vgl. Ziffer 2 nachfolgend). Die Beschwerdefrist würde anfangs der fünften Woche ablaufen. Der Validierungskommission des Grossen Rates stünden somit etwa zehn Tage zur Verfügung, um von einer allfälligen Beschwerde Kenntnis zu nehmen, und um gegebenenfalls einen Entscheidungswurf vorzubereiten, welchen sie anlässlich der konstituierenden Session dem Plenum unterbreiten könnte.

Die Mitglieder des Staatsrates müssen vor ihrem Amtsantritt vereidigt werden. Die neue Frist stellt die Durchführung der konstituierenden Session des Grossen Rates vor dem Amtsantritt der Mitglieder des Staatsrates am 1. Mai nach ihrer Wahl (Art. 52 Abs. 4 KV) sicher.

## **2. Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang bei den kantonalen Wahlen**

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats und des Ständerats findet nach dem Majorzsystem in zwei Wahlgängen statt. Gemäss der geltenden Kantonsverfassung beträgt die Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang (bzw. der Stichwahl) zwei Wochen.

Diese zweiwöchige Frist ist kurz. Für den zweiten Wahlgang müssen die Kandidatenlisten spätestens am Dienstag, welcher auf den ersten Wahlgang folgt, um 17 Uhr hinterlegt sein (Art. 128 kGPR). Die Wahlzettel werden anschliessend gedruckt, sortiert und den Gemeinden bis spätestens am folgenden Donnerstag geliefert. Schliesslich verpacken die Gemeinden das Wahlmaterial und versenden es an die Stimmbürger, so dass diese es bis spätestens am Dienstag vor dem zweiten Wahlgang erhalten (Art. 56 kGPR).

Heute hat die Druckerei weniger als 48 Stunden Zeit, um die Stimmzettel zu drucken und an alle Gemeinden des Kantons zu liefern. Diese Zeitspanne ist kurz. Sie könnte kaum eingehalten werden, falls die Druckerei

mit technischen Problemen (z. B. Störung der Rotationsdruckmaschinen) konfrontiert wäre.

Diese zweiwöchige Frist zwischen den beiden Wahlgängen ist auch für die Gemeinden suboptimal. Für den zweiten Wahlgang haben das Verpacken und der Versand des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten innert kurzer Frist zu erfolgen. Stress und Eile begünstigen jedoch Fehler – dies mit entsprechenden Konsequenzen. Darüber hinaus muss den Stimmberechtigten das Wahlmaterial für den zweiten Wahlgang zwingend per A-Post zugestellt werden, was für die Gemeinden mit Kosten verbunden ist.

Schliesslich ist das Wallis der letzte Kanton – oder einer der Letzten – der eine zweiwöchige Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang bei kantonalen Wahlen vorsieht. In den anderen Kantonen ist eine dreiwöchige Frist (z.B. Genf, Waadt, Freiburg, Neuchâtel) oder sogar eine längere Frist (z.B. Bern) üblich.

Die geplante Änderung sieht eine Frist von drei Wochen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang bei den kantonalen Wahlen (Staatsrat, Ständerat) vor. Diese Frist gibt den verschiedenen in der Organisation des Urnengangs engagierten Partnern, d.h. der Druckerei und den Gemeinden, etwas mehr Spielraum. Eine dreiwöchige Frist minimiert das Risiko von Problemen oder Fehlern bei der Organisation und Durchführung des zweiten Wahlgangs.

Während den Debatten im Grossen Rat haben die Änderungen der Artikel 44, 52 und 85a der Kantonsverfassung zu keiner Kritik oder Opposition geführt. Das Parlament hat der vorliegenden Teilrevision der Kantonsverfassung mit einer breiten Mehrheit zugestimmt. Dies lässt sich sicherlich damit erklären, dass die vorgeschlagenen Änderungen technischer Natur sind und auf gesundem Menschenverstand und Logik beruhen.

# DER ABSTIMMUNGSTEXT

## Verfassung des Kantons Wallis

---

Änderung vom 15.03.2019

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung ;  
eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 14. September 2018, wo-  
mit die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 44, 52 und 85a der Kantons-  
verfassung betreffend die kantonalen Wahlen beschlossen wurde ;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

#### **I.**

Der Erlass Verfassung des Kantons Wallis (KV) vom 08.03.1907 (Stand 01.02.2018) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 44 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen:

- a) (geändert) zur konstituierenden Session am siebten Montag nach seiner Gesamterneuerung;

#### **Art. 52 Abs. 6** (geändert)

<sup>6</sup> Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mittels des gleichen Listen-  
skrutiniums statt. Werden die Wahlverhandlungen am bestimmten Tage  
nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden dritten Sonntag  
wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahl-  
ganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich  
bekannt gegeben.

**Art. 85a Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Wahl des Ständerates findet mittels des gleichen Listenskrutiniums statt. Werden die Wahlen am bestimmten Tag nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden dritten Sonntag wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt gegeben.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die vorliegende Reform wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet.

Sitten, den 15. März 2019

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Anne-Marie Sauthier-Luyet**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**